



SATZUNG DER HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Aufgrund § 4 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule am 08.05.2019 die nachfolgende Satzung zur Einrichtung einer Gleichstellungskommission beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft.....	2
§ 2	Leitung der Gleichstellungskommission.....	2
§ 3	Arbeitsweise der Gleichstellungskommission	2
§ 4	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft

- (1) Die Gleichstellungskommission ist ein beratender Ausschuss des Senats.
- (2) Die Gleichstellungskommission unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte und die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind die Gleichstellungsbeauftragte (für das wissenschaftliche Personal gem. § 4 LHG) und ihre Stellvertretungen sowie die Beauftragte für Chancengleichheit (für das nicht-wissenschaftliche Personal gem. § 15 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden- Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016), die Referentin/der Referent für Gleichstellung und Chancengleichheit und ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.

Der Senat wählt, auf Vorschlag der im Senat vertretenen Gruppen, weitere sechs Mitglieder und deren Vertretungen. Zwei der sechs Mitglieder gehören der Studierendenschaft und eines der Verwaltung an. Die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, ist das Amt nach zu besetzen.

§ 2 Leitung der Gleichstellungskommission

Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3 Arbeitsweise der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende; sie teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch formlos und ohne Einhaltung der Ladefrist einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (3) Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Senats und die Fakultätsräte gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung über den Termin und die Tagesordnung.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Gleichstellungskommission tagt nichtöffentlich.

- (6) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Beschlüsse der Gleichstellungskommission haben für die Gremien der Hochschule Empfehlungscharakter.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg über die Einrichtung einer Gleichstellungskommission vom 28.02.2017 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 09.05.2019



Prof. Dr. Wolfgang Ernst
-Rektor-

Im Internet bekannt gemacht 09.05.19/kr